



Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB) **Ordnung für ehrenamtlich Aktive (EA O) [ENTWURF]**

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN
2. REGELUNGEN FÜR REGIONALGRUPPEN (RG)
3. REGELUNGEN FÜR EHRENAMTLICH AKTIVE (EA) ALS EINZELPERSONEN
4. REGELUNGEN FÜR INTERESSENGRUPPEN (IG)
5. GELTUNG

Präambel

Hilfe zur Selbsthilfe – so lautet das Motto des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB). Auf allen Ebenen des Vereins sind Mitglieder ehrenamtlich aktiv, um diese Hilfe anzubieten.

Sie organisieren sich örtlich als ehrenamtlich Aktive und in Regionalgruppen sowie überörtlich in Interessengruppen. Alle vorgenannten Strukturen sind rechtlich nicht selbstständig. Die Vertretung des Vereins obliegt gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch ohne Ausnahme dem Vorstand in der in der Satzung verankerten Form.

Es sind Regelungen notwendig, welche die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Aktiven, der Regional- und Interessengruppen festlegen. Die Regelungen sollen eine möglichst gleiche Behandlung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder sicherstellen. Zugleich sollen sie dem freiwilligen, ehrenamtlichen Engagement Rechnung tragen und genügend Raum für selbstständiges Handeln im Rahmen der Vorgaben bieten.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1.1 Ehrenamtliches Engagement

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für ehrenamtlich Aktive sowie die Gründung, den Bestand und die Auflösung von Gruppen des Vereins. Sie legt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gruppen und der Mitglieder, die sich für den Verein ehrenamtlich engagieren, fest.

Es wird unterschieden zwischen

- ehrenamtlich Aktiven (EA) als Einzelpersonen,
- Regionalgruppen (RG) und
- Interessengruppen (IG).

Alle Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, sollen Mitglied im Verein sein.

Funktionsträger müssen, sofern die Satzung oder andere Ordnungen des Vereins nichts Abweichendes bestimmen, Mitglied im Verein sein. Sie dürfen nicht wirtschaftlich, vermögensrechtlich, gewerblich, als abhängig Beschäftigte in Leitungsfunktionen mit Personalverantwortung oder als mit Marketingaufgaben Beauftragte für Anbieter von Leistungen für Menschen mit Psoriasis tätig sein.

1.2 Ausnahmen

Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall eine von dieser Ordnung abweichende Entscheidung treffen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Entscheidung des Vorstands beim Vorstand postalisch eingehen. Postadresse des Vorstands ist die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in Schriftform. Wird dem Widerspruch durch den Vorstand nicht entsprochen, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

1.3 Haftung

Für Rechtsgeschäfte und das Handeln von ehrenamtlich Aktiven und Gruppen und einzelnen beauftragten Mitgliedern haftet der Verein nur, wenn ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung generell durch eine Ordnung oder im Einzelfall vom Vorstand genehmigt ist.

1.4 Öffentliche Darstellung

Ehrenamtlich Aktive, Gruppen und einzelne beauftragte Mitglieder müssen über einen eigenen elektronischen Kommunikationsanschluss verfügen. Die alleinige Angabe von Firmen-, Dienst- oder sonstigen anderen Anschlüssen (z.B. von Praxen, Büros) ist nicht gestattet. Ehrenamtlich Tätige sind damit einverstanden, dass ihre der Geschäftsstelle des Vereins übermittelten Anschlüsse bzw. Kontaktdaten und ihr Name innerhalb des Vereins und ggf. bei der Außendarstellung verwendet werden. Ein Anspruch auf öffentliche Bekanntgabe der Kontaktdaten besteht nicht.

Die Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit geschieht einheitlich. Zu diesem Zweck ist das vom Vorstand herausgegebene oder genehmigte Material für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Hierzu gehören unter anderem das Logo und die Internetpräsenz des Vereins, einheitliches Briefpapier und Visitenkarten sowie Flyer und Plakate (auch in elektronischer Form). Falls eigene Materialien verwendet werden sollen, erhält der Vorstand rechtzeitig vor dem Einsatz ein Ansichtsexemplar zur vorherigen Einwilligung bzw. Genehmigung.

1.5 Aktivitäten

Gruppen und Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, stehen regelmäßig mit dem Vorstand in Verbindung und teilen ihre Aktivitäten mit. Sie werden von der Geschäftsstelle betreut. Ehrenamtlich Aktive, Regional- und Interessengruppen weisen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift auf zukünftige Veranstaltungen, Treffen und sonstige Angebote hin. Sie berichten auch über ihre Aktivitäten. Eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift kann nur gewährleistet werden, wenn die Redaktionstermine eingehalten werden.

1.6 Vereinspolitik

Zu vereinspolitischen Äußerungen sind nur der Vorstand und von ihm im Einzelfall entsprechend Beauftragte befugt.

1.7 Versammlungen und Wahlen

Für Versammlungen und Wahlen ist die Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV O) bindend. Diese gilt nicht für zwanglose Treffen.

1.8 Wirtschaftliche Tätigkeit

Eine Verknüpfung von wirtschaftlicher Tätigkeit und Ehrenamt ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen mit werbendem Charakter und/oder persönlicher Vorteilnahme. Medizinische Handlungen und sonstige Tätigkeiten im Ehrenamt, die mit einschlägigen Rechtsnormen kollidieren, sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

1.9 Datenschutz

Die Vorschriften zum Datenschutz und die Bestimmungen der Ordnung über den Datenschutz sind zwingend in allen Bereichen des Vereins einzuhalten. Jeder Missbrauch ist strafbar.

2. REGELUNGEN FÜR REGIONALGRUPPEN (RG)

2.1 Namen von Regionalgruppen

Eine Regionalgruppe des Vereins führt den Namen „Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB), Regionalgruppe [Ortschaft]“. Der Name der Regionalgruppe leitet sich immer aus der Bezeichnung der Ortschaft mit der größten Einwohnerzahl im Betreuungsgebiet der Regionalgruppe ab.

2.2 Aufgaben von Regionalgruppen

Regionalgruppen helfen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Hierzu zählen unter anderem:

- individuelle Informationen und Hilfestellungen für Menschen mit Psoriasis und ihre Angehörigen
- Herstellung von Kontakten der Menschen mit Psoriasis und ihrer Angehörigen untereinander
- Förderung des Austauschs über Erfahrungen und Problembewältigungsstrategien im Zusammenhang mit der Erkrankung Psoriasis
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über die Erkrankung Psoriasis zu informieren und der Stigmatisierung und Diskriminierung der Menschen mit Psoriasis entgegenzuwirken
- Zusammenarbeit mit Ärzten und ihren Fach- und Berufsverbänden, mit anderen Akteuren der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe, mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege sowie mit Behörden und sonstigen Institutionen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Treffen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
- Gewinnung neuer Mitglieder für den Verein
- Beantragung finanzieller Mittel bei Krankenkassen und öffentlichen Stellen

2.3 Örtliche Abgrenzung von Regionalgruppen

Mitglieder können in einem örtlich definierten Bereich nur eine Regionalgruppe gründen. Der genaue Bereich muss vor der Gründung mit der Geschäftsstelle abgestimmt werden; bei Differenzen entscheidet der Vorstand.

Die Gebietsgrenzen einer Regionalgruppe können über eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis hinausgehen. Es können auch Regionalgruppen für einen regionalen Bereich gegründet werden. Ebenso können in einer Kreisstadt oder einer kreisfreien Stadt mehrere, örtlich genau abgegrenzte Regionalgruppen bestehen.

Ein Gebiet wird regelmäßig nur durch eine Regionalgruppe betreut. Wollen Mitglieder für einen Teilbereich des Gebietes eine weitere Regionalgruppe bilden, erfolgt dies in Absprache mit den örtlich Beteiligten und der Geschäftsstelle. Bei Einvernehmen ist die neue räumliche Abgrenzung dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich mit allen notwendigen Angaben zur neuen Zuordnung aller Mitglieder im bisherigen Gebiet mitzuteilen. Wird vom Vorstand hiergegen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendung erhoben, tritt die Neugliederung in Kraft. Bei Erheben von Einwendungen seitens des Vorstands versucht die Geschäftsstelle zunächst, mit den örtlich Beteiligten eine Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, ist der Vorstand anzurufen, der dann abschließend entscheidet.

2.4 Zugehörigkeit zu Regionalgruppen

Mitglieder, die im Betreuungsgebiet einer Regionalgruppe ihren Wohnsitz haben, werden dieser Regionalgruppe zugeordnet und haben dort Wahlrecht – unabhängig davon, ob sie an den Aktivitäten der Regionalgruppe teilnehmen.

Mitgliedern steht es frei, an Aktivitäten von Regionalgruppen teilzunehmen, denen sie nicht zugeordnet sind; sie haben in diesen Regionalgruppen jedoch kein Wahlrecht.

2.5 Mitgliederdaten und Datenschutz

Der Regionalgruppenleiter erhält nach Unterzeichnung einer Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und das Fernmeldegeheimnis auf Wunsch eine Liste der Mitglieder mit Wohnsitz im definierten Betreuungsgebiet der Regionalgruppe.

Diese Liste enthält Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum und E-Mail-Adresse. Aufgeführt sind alle Mitglieder, welche die Weitergabe dieser Daten ausdrücklich erlaubt haben. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz. Sie sind zwingend vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.6 Verantwortlichkeit der Regionalgruppenleitung

Der Regionalgruppenleiter ist gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle für alle Belange der Regionalgruppe verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

2.7 Gründung von Regionalgruppen

Wird von Mitgliedern die Gründung einer Regionalgruppe geplant, ist dies der Geschäftsstelle unter Angabe des Termins und des Orts der Gründungsversammlung mitzuteilen. Der Termin der Gründungsversammlung ist so zu wählen, dass sie allen Mitgliedern vorher über die Vereinszeitschrift mitgeteilt werden kann; Redaktionstermine sind bindend.

Die Geschäftsstelle unterstützt bei der Vorbereitung der Gründungsversammlung.

Über die Gründung der Regionalgruppe ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das der Geschäftsstelle zusammen mit einer Liste der teilnehmenden Mitglieder zuzuleiten ist.

2.8 Anerkennung von Regionalgruppen

Die Gründung einer Regionalgruppe bedarf der Anerkennung durch den Vorstand. Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- mindestens drei Mitglieder aus dem Betreuungsgebiet der Regionalgruppe an der Gründungsveranstaltung teilgenommen und über eine Regionalgruppenleitung abgestimmt haben,
- das vorgeschriebene Protokoll und die Liste der teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsstelle zugeleitet wurden und
- in der Gründungsveranstaltung die Wahl einer Regionalgruppenleitung erfolgte und die Wahl durch die Geschäftsstelle bestätigt wurde.

2.9 Vorläufige Anerkennung von Regionalgruppen

Wenn in der Gründungsveranstaltung keine Wahl einer Regionalgruppenleitung erfolgt, soll die Versammlung dem Vorstand eine kommissarische Regionalgruppenleitung vorschlagen. Falls der Vorstand daraufhin die Anerkennung der Regionalgruppe ausspricht, soll die Wahl einer Regionalgruppenleitung innerhalb von zwei Jahren nach der Gründungsveranstaltung erfolgen.

2.10 Regionalgruppenleitung

Die einer Regionalgruppe zugeordneten Mitglieder wählen alle fünf Jahre aus ihren Reihen einen Regionalgruppenleiter und höchstens drei Vertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder können nur in die Leitung einer Regionalgruppe gewählt oder kommissarisch berufen werden.

Die Beschlussfähigkeit zur Wahl einer Regionalgruppenleitung liegt vor, wenn mindestens fünf der Regionalgruppe zugeordnete Mitglieder anwesend sind und abstimmen; davon ausgenommen sind Gründungsveranstaltungen.

2.11 Bestätigung der Regionalgruppenleitung

Die Wahl einer Regionalgruppenleitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung wird erteilt, wenn

- alle Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl vorgelegen haben,
- die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde und mindestens fünf der Regionalgruppe zugeordnete Mitglieder abgestimmt haben,
- das vorgeschriebene Protokoll der Wahl und die Liste der teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsstelle zugeleitet wurden und
- keine in der Person des/der Gewählten liegenden Gründe dagegensprechen.

Wenn eine Wahl zur Regionalgruppenleitung wegen der Anwesenheit von weniger als fünf der Regionalgruppe zugeordneten Mitgliedern nicht durchgeführt werden konnte, kann der Vorstand, um den Fortbestand der Regionalgruppe zu sichern, eine Regionalgruppenleitung kommissarisch berufen. Die Wahl einer Regionalgruppenleitung soll dann spätestens innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgen.

Wenn innerhalb von drei Monaten keine Bestätigung der Regionalgruppenleitung durch den Vorstand erteilt wurde oder wenn die Wahl einer Regionalgruppenleitung nicht spätestens drei Monate nach Ablauf der zweijährigen Frist erfolgt ist, kann der Vorstand eine kommissarische Regionalgruppenleitung ernennen, die bis zu einer Neuwahl amtiert.

Der Vorstand hat das Recht, eine kommissarische Regionalgruppenleitung jederzeit abzuberufen.

2.12 Abberufung der Regionalgruppenleitung

Ein Mitglied einer Regionalgruppenleitung kann vom Vorstand abberufen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Entscheidung des Vorstands kann im Rahmen der allgemeinen Regelungen widersprochen werden; die Entscheidung ist schwebend wirksam bis eine abschließende Entscheidung vorliegt.

2.13 Auflösung von Regionalgruppen

Der Vorstand kann die Auflösung einer Regionalgruppe beschließen.

Vor der Entscheidung des Vorstands, eine Regionalgruppe aufzulösen, ist die Regionalgruppe anzuhören. Angehört wird der Regionalgruppenleiter; bei seiner Verhinderung (einer) der Stellvertreter (sofern vorhanden). Falls keine Regionalgruppenleitung gewählt ist, erfolgt die Anhörung über die Vereinszeitschrift. Die Antwortfrist zur Anhörung beträgt vier Wochen ab Absendung der entsprechenden Aufforderung bzw. Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.

Eine Regionalgruppe kann die Selbstauflösung beschließen.

Eine aufgelöste Regionalgruppe verliert das Recht, den Namen des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB) für ihre Bezeichnung zu verwenden und Unterlagen des Vereins zu gebrauchen.

2.14 Finanzen von Regionalgruppen

Die Ausstattung von Regionalgruppen mit finanziellen Mitteln ist in der Finanzordnung geregelt.

3. REGELUNGEN FÜR EHRENAMTLICH AKTIVE (EA) ALS EINZELPERSONEN

3.1 Begriff der ehrenamtlich Aktiven

Ehrenamtlich Aktive als Einzelpersonen sind Mitglieder, die den Verein öffentlich ehrenamtlich unterstützen, ohne dass sie eine Wahlfunktion wahrnehmen. Sie gestatten die Veröffentlichung ihres Namens und einer privaten Telefonnummer in den Medien des Vereins. Sie übermitteln dem Verein eine aktive E-Mail-Adresse für die vereinsinterne Kommunikation.

3.2 Bezeichnung von ehrenamtlich Aktiven

Ehrenamtlich Aktive können die Bezeichnung „[Vorname, Name], ehrenamtlich Aktiver des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB)“ führen.

3.3 Aufgaben von ehrenamtlich Aktiven

Die ehrenamtlich Aktiven helfen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins, indem sie Menschen mit Psoriasis und anderen Interessierten die niedrigschwellige Kontaktaufnahme mit dem Verein ermöglichen. Sie sind bemüht,

- Aufklärung und Problemlösung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Vereins, zu leisten,
- inhaltliche Aufgaben vergleichbar mit denen der Regional- und Interessengruppen wahrzunehmen,
- mit bestehenden Regional- und Interessengruppen zusammenzuarbeiten und ggf. neue Gruppen zu gründen und
- neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

3.4 Gebiete von ehrenamtlich Aktiven

Eine örtliche Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche von ehrenamtlich Aktiven findet in Absprache mit der Geschäftsstelle statt; bei Differenzen entscheidet der Vorstand.

3.5 Aufnahme und Streichung von ehrenamtlich Aktiven

Über die Aufnahme und Streichung von ehrenamtlich Aktiven entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Streichung darf die betroffene Person die Bezeichnung „ehrenamtlich Aktiver des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB)“ nicht mehr verwenden und keine die Ausübung der Funktion betreffenden Unterlagen des Vereins mehr gebrauchen.

3.6 Finanzen von ehrenamtlich Aktiven

Die Ausstattung von ehrenamtlich Aktiven mit finanziellen Mitteln ist in der Finanzordnung geregelt.

4. REGELUNGEN FÜR INTERESSENGRUPPEN (IG)

4.1 Zuständigkeiten und Aufgaben von Interessengruppen

Interessengruppen sind bundesweite Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Vereins, die losgelöst von örtlichen Regionalgruppen gleichartige inhaltliche Gemeinsamkeiten und/oder Interessen pflegen (z.B. Kinder, Jugendliche, Psoriasis-Arthritis, alternative Therapien).

Interessengruppen arbeiten nach Bedarf mit den ehrenamtlich Aktiven als Einzelpersonen, den Regionalgruppen und anderen Interessengruppen zusammen.

4.2 Sinngemäße Anwendung der Regelungen für Regionalgruppen

Die Regelungen für Regionalgruppen (siehe Teilziffern 2.1 bis 2.14) sind sinngemäß auf Interessengruppen zu übertragen und anzuwenden. Bei diesbezüglichen Unklarheiten, Zweifeln, Differenzen und Konflikten entscheidet der Vorstand des Vereins.

5. GELTUNG

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Ordnung für ehrenamtlich Aktive (EA O) treten alle bisherigen Fassungen der Ordnung für regional aktive Gremien (Gre O) außer Kraft.

Diese Ordnung für ehrenamtlich Aktive (EA O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX.